

# Bund Deutscher Radfahrer e. V.



## Finanzordnung

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Bund Deutscher Radfahrer e.V.
2. Werden Mittel für den BDR eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung.

## § 2 Haushaltsplan

1. Grundlage für die Wirtschaftsführung des BDR bildet der von der BHV bzw. in Jahren ohne BHV durch den Hauptausschuss verabschiedete Haushaltsplan.
2. Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Vizepräsident Wirtschaft **und** Finanzen ~~und Marketing~~ aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist nach dem Kontenplan des BDR zu gliedern.
4. Der Haushaltsplan sollte in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
5. Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem ist auf die Einhaltung der Ansätze in den Ausgabepositionen besonders hinzuwirken.
6. Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kontenplanes bzw. in Würdigung der Gesamteinnahmen beschließen.
7. Sollte erkennbar werden, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, kann der Vizepräsident Wirtschaft **und** Finanzen ~~und Marketing~~ einen Nachtragshaushalt ins Präsidium einbringen oder eine Haushaltssperre erlassen.
8. Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann nur das Präsidium abschließen. In eiligen Fällen kann der Vizepräsident Wirtschaft **und** Finanzen ~~und Marketing~~ bis zu 50.000 EUR vorab entscheiden.

## § 3 Rücklagen

Der Verband soll Rücklagen bilden:

- zur Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte,
- zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.
- zur Finanzierung geplanter und genehmigter Veranstaltungen bzw. Jubiläen und Investitionen.

## § 4 Bilanz

1. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und in der Bilanz zu erfassen.
2. Der Generalsekretär erstellt zusammen mit dem Referat Finanzen die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz. Er kann dabei einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuziehen.
3. Der Vizepräsident Wirtschaft **und** Finanzen ~~und Marketing~~ legt dem Präsidium die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vor, macht Vorschläge zur Deckung bzw. Verwendung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben und leitet die so ergänzte Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz über das Präsidium der BHV bzw. in Jahren ohne BHV dem Hauptausschuss zu.
4. Vor jeder BHV bzw. in Jahren ohne BHV vor der Tagung des Hauptausschusses ist jeweils eine abschließende Revision vorzunehmen gemäß Satzung § 18 Ziffer 2.
5. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen bzw. geleistet worden sind.
6. Einnahmen und Ausgaben, die sich auf ein anderes Rechnungsjahr beziehen, sind als Rechnungsabgrenzungsposten kenntlich zu machen

## § 5 Vizepräsident Wirtschaft **und** Finanzen ~~und Marketing~~

Der Vizepräsident Wirtschaft **und** Finanzen ~~und Marketing~~ ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung gemäß VewO § 7 verantwortlich.

## § 6 Bundesgeschäftsstelle

1. Der Generalsekretär ist zusammen mit dem Referat Finanzen für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich, die durch bzw. über die Bundesgeschäftsstelle abgewickelt werden; dies sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassen- geschäfte sowie die Information des Vizepräsidenten Wirtschaft **und** Finanzen ~~und Marketing~~ über den Stand der Realisierung des Haushaltes.

2. In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der Generalsekretär Rechtsgeschäfte im Rahmen des jährlichen (HA 2017) Haushaltsplans bis zu 50.000 EURO abwickeln, die Unterschriftsberechtigung und Vollmachten bleiben hiervon unberührt. Bei mehrjährigen oder haushaltsergänzenden Rechtsgeschäften ab 10.000 bis 50.000 EURO ist die Zustimmung des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen erforderlich, insbesondere bei Etat-/Budgetüberschreitungen. Bei Barmitteln, die im Einzelfall höher als 10.000 EURO liegen, ist die schriftliche Zustimmung des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen einzuholen. (HA 2017)
3. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den Regeln der doppelten Buchführung und nach dem Kontenplan des BDR zu erfassen.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu buchen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein.

## § 7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des Verbandes abzuwickeln. Reisekosten und Auslagen im Rahmen von Veranstaltungen und Lehrgängen können in bar ausgezahlt werden (HA 04/2012).
2. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen. Dazu ist eine Anerkennungsmatrix zu erstellen.
3. Die Verfügungsberechtigungen über die Konten regelt der Vizepräsident Wirtschaft **und** Finanzen **und Marketing** im Einvernehmen mit dem Präsidium.
4. Vorschüsse müssen beantragt, vom Generalsekretär oder Vertretung (HA 2017) genehmigt sein und innerhalb von sechs Wochen nach der Maßnahme (HA 2017) abgerechnet werden.

## § 8 Prüfungen

1. Die Revisoren nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich zu zweit wahr. Scheidet mehr als ein Revisor bzw. Ersatzrevisor während der vierjährigen Amtszeit aus, kann der Verbandsrat bis zur nächsten BHV einen neuen Ersatzrevisor berufen. Mit dem Vizepräsident Wirtschaft **und** Finanzen **und Marketing** sind die in der Satzung vorgegebenen Prüfungstermine abzustimmen.
2. Den Revisoren obliegt die Prüfung:
  - der Kassen in der Bundesgeschäftsstelle,
  - der Bankkonten,
  - der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und sachgerechter Verwendung,
  - der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
  - der ordnungsgemäßen Buchungen von Einnahmen und Ausgaben,
  - der Gewinn- und Verlustrechnung,
  - der Bilanz,
  - des Inventars.
3. Zur Durchführung der in Ziffer 2 aufgeführten Aufgaben sind den Revisoren jederzeit Einblick in alle erbetenen Unterlagen zu gewähren, sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.
4. Die Revisoren können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den Prüfberichten darzustellen.
5. Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Revisoren eine Niederschrift zu fertigen und dem VP Wirtschaft **und** Finanzen **und Marketing** sowie dem Präsidenten zuzuleiten.
6. Die Revisoren erstatten der BHV bzw. dem Hauptausschuss ihren schriftlichen Prüfbericht selbstständig und schlagen die Entlastung des Vizepräsidenten Wirtschaft **und** Finanzen **und Marketing** vor.

## § 9 Kostenerstattung / Aufwandsentschädigungen

1. Für Reisen im Auftrage des BDR gelten die festgelegten Reisekostenrichtlinien.
2. Aufwandsentschädigungen für spezielle Tätigkeitsbereiche sind vom Präsidium festzusetzen.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Wirtschaft **und** Finanzen **und Marketing**.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird den LV in vier Teilbeträgen im März, Juni, September und Dezember eines Jahres von der Bundesgeschäftsstelle in Rechnung gestellt.

Änderungshistorie

Ausgabe 03/2009

– **Erstausgabe der Finanzordnung (FinO)**

**Die Finanzordnung wurde auf der Bundeshauptversammlung des BDR am 21. März 2009 in Leipzig beschlossen**

**Hauptausschuss 21.04.2012**

- § 7 Ziffer 1      Zahlungsverkehr – Barauszahlungen
- § 9 Ziffer 1      Kostenerstattung – Streichen des zweiten Satzes

**Hauptausschuss 31.03.2017**

- § 6 Ziffer 2      Rechtsgeschäfte des Generalsekretärs – auf Empfehlung der Prüfgruppe des BVA
- § 7 Ziffer 4      Behandlung von Vorschüssen – auf Empfehlung der Prüfgruppe des BVA

**Hauptausschuss 29.04.2018**

- § 2 Ziffer 2, 7 und 8**      **redaktionelle Änderungen**
- § 4 Ziffer 3**              **redaktionelle Änderung**
- § 5**                          **redaktionelle Änderung**
- § 6 Ziffer 1**              **redaktionelle Änderung**
- § 7 Ziffer 3**              **redaktionelle Änderung**
- § 8 Ziffer 1, 5 und 6**    **redaktionelle Änderungen**
- § 10 Ziffer 1**             **redaktionelle Änderung**